

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

19010 Schwerin,
PF 011003

Nr. 6-8
18. Juli 1994

2 F 11042 F/Postvertriebsstück
Entgelt bezahlt

Inhalt

Seite

Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 4. April 1989 (ABIVELKD Bd. VI S. 136) mit den Anwendungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.1993 (Pfarrergesetz - PFG)	46
--	----

Herausgeber und Verlag: Evangelischer Presseverband für Mecklenburg
e.V. im Auftrage des Oberkirchenrats
Verantwortlich für den Inhalt im Sinne des Pressegesetzes:
Oberkirchenrat Rainer Rausch
Verlag und Redaktion: PF 011003, 19010 Schwerin
Erscheint nach Bedarf, Einzelpreis je Nummer: 1.- DM
Satz und Druck: Oberkirchenrat

Anschrift

**Kirchengesetz zur Regelung des Dienstes von Pfarrerinnen und Pfarrern in der
Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung vom 4. April 1989
(ABIVELKD Bd. VI S. 136) mit den Anwendungsbestimmungen für die Evangelisch-Lutherische
Landeskirche Mecklenburgs vom 31. Oktober 1993 (KABl 1994 S. 4)**

(Pfarrergesetz - PfG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30.12.1993

Inhaltsübersicht	(VELKD) §§	(ELLMK) §§			
<i>I. Abschnitt</i>			1. Visitation	61	
Grundlegende Vorschriften	1 - 3	1M	2. Dienstaufsicht	62 - 65	63M
<i>II. Abschnitt</i>			<i>VIII. Abschnitt</i>		
Ordination	4 - 10	5M	Verletzung von Pflichten	66 - 68	
<i>III. Abschnitt</i>			<i>IX. Abschnitt</i>		
Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis	11 - 22	11 M, 12M	Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Pfarrer	69 - 79	71M - 74M 76M - 78M
1. Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer	11		<i>X. Abschnitt</i>		
2. Bewerbungsfähigkeit	12 - 13		Veränderungen des Dienstverhältnisses als Pfarrer	80 - 108	
3. Der Probendienst	14 - 22	14M	1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme und Umwandlung eines Dienstverhältnisses	80 - 96	
<i>IV. Abschnitt</i>			a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe	80 - 89	
Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	23 - 30	26M	aa) Allgemeines	80	
<i>V. Abschnitt</i>			bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung	81	81M
Vom Dienst des Pfarrers	31 - 38		cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen	82 - 84	
1. In der Gemeinde	31 - 36		dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	85 - 87	
2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe	37	37M	ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirch- lichen Aufgabe	88 - 89	88M
3. In einem kirchenleitenden Amt	38		b) Abordnung	90	
<i>VI. Abschnitt</i>			c) Beurlaubung	91	91M
Vom Verhalten des Pfarrers	39 - 60		d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen	92 - 94	
1. In der Gemeinschaft der Ordinierten	39		e) Übernahme	95	
2. In Gemeinde und Kirche	40 - 50	46M, 49M	f) Umwandlung des Dienstverhältnisses	96	96M
3. In Ehe und Familie	51 - 55	54M	2. Wartestand und Ruhestand	97 - 108	
4. In der Öffentlichkeit	56 - 60	56M	a) Allgemeines	97 - 98	
<i>VII. Abschnitt</i>					
Visitation und Dienstaufsicht	61 - 65				

b) Wartestand	99 - 101	
c) Ruhestand	102 - 108	102M 107M

XI. Abschnitt

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer	109 - 117	
1. Allgemeines	109	
2. Entlassung aus dem Dienst	110 - 114	
3. Ausscheiden aus dem Dienst	115 - 116	
4. Entfernung aus dem Dienst	117	

XII. Abschnitt

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis	118	118M
---	-----	------

XIII. Abschnitt

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe	119	
--	-----	--

XIV. Abschnitt

Schluß- und Übergangsvorschriften	120 - 124	
-----------------------------------	-----------	--

I. Abschnitt. Grundlegende Vorschriften**§ 1**

[Geltungsbereich]

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt das Dienstverhältnis der in den Dienst der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands oder einer ihrer Gliedkirchen berufenen Pfarrerrinnen und Pfarrer. Es ist ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit.
- (2) Dieses Kirchengesetz regelt auch das Dienstverhältnis der Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe.
- (3) In den Dienst als Pfarrerrin und Pfarrer werden Frauen und Männer berufen. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes gelten in gleicher Weise für Pfarrerrinnen und Pfarrer (im folgenden Pfarrer).^{1,2}

§ 1 M[Begriffsbestimmungen und
Zuständigkeit des Oberkirchenrats]

- (1) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Sinne des Pfarrergesetzes sind die in den Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs berufenen Pastoren und Pastorinnen (im folgenden Pastor³).
- (2) Dienstaufsichtsführender im Sinne des Pfarrergesetzes ist bei Pastoren im Dienst einer Kirchgemeinde oder eines

¹Aus Gründen der besseren Lesbarkeit²Siehe hierzu § 1 M.³Aus Gründen der besseren Lesbarkeit.

Kirchenkreises der Landessuperintendent, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(3) Kirchengemeinderat im Sinne des Pfarrergesetzes ist der Kirchengemeinderat.

(4) Für die nach dem Pfarrergesetz und nach diesem Kirchengesetz erforderlichen Entscheidungen, Genehmigungen, Mitteilungen und sonstigen Maßnahmen, sowie für die Entgegennahme von Erklärungen ist der Oberkirchenrat zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

[Dienst]

Der Dienst des Pfarrers ist bestimmt und begrenzt durch den Auftrag, den die Kirche von ihrem Herrn erhalten hat. An diesem Auftrag sind Rechte und Pflichten des Pfarrers zu messen.

§ 3

[Inhalt des Dienstverhältnisses]

- (1) Der Pfarrer steht in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zur Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen; aus diesem ergeben sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten.
- (2) Der Pfarrer hat ein Recht auf Schutz in seinem Dienst und in seiner Stellung als Pfarrer sowie ein Recht auf Fürsorge für sich und seine Familie.
- (3) Der Pfarrer untersteht der Lehraufsicht und der Dienstaufsicht. Er ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen.
- (4) Für den Pfarrer sind die Agenden, die kirchlichen Gesetze und die sonstigen kirchlichen Ordnungen verbindlich. Auch seine Pflichten als Glied der Gemeinde hat er gewissenhaft zu erfüllen.

II. Abschnitt. Ordination**§ 4**

[Rechte und Pflichten aus der Ordination]

- (1) Mit der Ordination werden Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung übertragen; Auftrag und Recht sind auf Lebenszeit angelegt.
- (2) Der Ordinierte ist durch die Ordination verpflichtet, das anvertraute Amt in Gehorsam gegen Gott in Treue zu führen, das Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, rein zu lehren, die Sakramente ihrer Einsetzung gemäß zu verwalten und sich in seiner Amts- und Lebensführung so zu verhalten, wie es dem Auftrag entspricht.
- (3) Die in der Ordination begründeten Rechte und Pflichten sind für einen Ordinierten, der in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, auch Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis.

§ 5

[Voraussetzungen der Ordination; Versagung]

- (1) Die Ordination setzt voraus, daß ein geordneter kirchlicher Dienst übertragen werden soll, der die öffentliche Wortverkün-

digung und die Sakramentsverwaltung einschließt.

(2) Vor der Entscheidung über die Ordination führt der Ordinator mit dem Ordinanden ein Gespräch über die Bedeutung der Ordination und die Voraussetzungen für die Übernahme des Dienstes der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung.

(3) Soll die Ordination versagt werden, so berät sich der Ordinator vor seiner Entscheidung mit einem oder mehreren Ordinatoren oder ordinierten Inhabern eines kirchenleitenden Amtes. Die Versagung der Ordination ist dem Ordinanden gegenüber auf Verlangen zu begründen.

(4) Einzelheiten des Verfahrens und der Zuständigkeit regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.⁴

(5) Eine kirchengerichtliche Nachprüfung der Versagung der Ordination findet nicht statt; gegen die Versagung der Ordination ist die Beschwerde durch den Betroffenen nur insoweit zulässig, als Verfahrensmängel geltend gemacht werden.

§ 5 M

[Bescheid über die Versagung der Ordination]

Wird nach der Beratung die Ordination versagt, so stellt der Landesbischof im Benehmen mit dem Oberkirchenrat dem Betroffenen einen Bescheid über die Versagung der Ordination durch den zuständigen Landessuperintendenten zu und belehrt ihn über sein Recht auf Begründung der Versagung sowie auf Nachprüfung des Verfahrens.

§ 6

[Bereitschaftserklärung; Vollzug der Ordination]

(1) Vor der Ordination erklärt der Ordinand schriftlich seine Bereitschaft, die mit der Ordination einzugehenden Verpflichtungen (§ 4) zu übernehmen.⁵ Die Gliedkirchen legen den Wortlaut dieser Erklärung entsprechend der geltenden Agende fest.

(2) Die Ordination wird nach der Ordnung der Agende vollzogen.

(3) Der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

§ 7

[Verlust der Rechte aus der Ordination]

(1) Der Ordinierte verliert Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

1. durch Verzicht,
2. durch Beendigung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz oder eines anderen kirchlichen Dienstverhältnisses, es sei denn, daß Auftrag und Recht belassen werden,
3. durch Spruch in einem Verfahren bei Lehrbeanstandungen⁶,
4. durch Aberkennung in einem Amtszuchtverfahren⁷.

(2) Einem Ordinierten, der nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis steht, sollen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wort-

⁴ Siehe hierzu § 5 M.

⁵ Der Wortlaut der Verpflichtungserklärung ist als Anlage zu diesem Gesetz abgedruckt.

⁶ Siehe Lehrordnung der VELKD vom 16.6.1956, ABIVELKD Bd. I S. 54.

⁷ Amtspflichtverletzungsgesetz vom 6.12.1989, ABIVELKD Bd. VI S. 104.

verkündigung und zur Sakramentsverwaltung entzogen werden, wenn er einen geordneten kirchlichen Dienst im Sinne des § 5 Abs. 1 nicht wahrnimmt und ein kirchliches Interesse an der Belassung von Auftrag und Recht nicht besteht. Das gleiche gilt, wenn die Wahrnehmung der Lehraufsicht und der Aufsicht über die Amts- und Lebensführung unmöglich geworden oder erheblich erschwert ist.

(3) Über den beabsichtigten Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 soll der Ordinator, ein ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs mit dem Betroffenen ein Gespräch führen. Der Entzug von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung über den Entzug von Auftrag und Recht nach Absatz 2 ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid mitzuteilen. Der Bescheid muß auch den Zeitpunkt, von dem ab die Rechtswirkung der Entscheidung eintritt, enthalten. § 77 gilt entsprechend. Der Verlust von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

(5) Der Verzicht nach Absatz 1 Nr. 1 ist schriftlich zu erklären.

(6) Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben. Gibt der Ordinierte die Ordinationsurkunde trotz Aufforderung nicht zurück, so wird sie in geeigneter Weise für ungültig erklärt. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.⁸

§ 8

[Folgen des Verlustes der Rechte aus der Ordination]

Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung schließt die Begründung eines Dienstverhältnisses nach diesem Kirchengesetz aus; § 9 bleibt unberührt.

§ 9

[Wiederübertragung der Rechte aus der Ordination]

(1) Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung können auf Antrag wieder übertragen werden; die Ordination wird dabei nicht wiederholt. Vor der Wiederübertragung ist eine schriftliche Erklärung entsprechend § 6 Abs. 1 abzugeben.

(2) Für die Wiederübertragung von Auftrag und Recht ist die Kirche zuständig, die den Verlust ausgesprochen hat. Eine andere Kirche kann Auftrag und Recht nach Absatz 1 wieder übertragen, wenn die zuständige Kirche auf Befragen erklärt hat, daß sie nicht widerspricht. Wenn diese Erklärung nicht abgegeben wird, wenn widersprochen wird oder wenn Auftrag und Recht nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen oder nach den Vorschriften des Amtspflichtverletzungsgesetzes verloren gegangen waren, ist die Zustimmung der Bischofskonferenz der Vereinigten Kirche erforderlich.

(3) Die Wiederübertragung ist schriftlich mitzuteilen. Die Ordination

⁸ In der Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs gilt die Verordnung vom 6.12.1991 zu § 12 Abs. 5 Pfarrerdienstgesetz vom 28.9.1982, KABI 1992 S. 4.

nationsurkunde ist wieder auszuhändigen oder neu auszustellen.

(4) Die Wiedertübertragung von Auftrag und Recht ist der Vereinigten Kirche sowie deren Gliedkirchen und der Evangelischen Kirche in Deutschland mitzuteilen.

§ 10

[Bindungswirkung der Ordination]

Die Vorschriften dieses Abschnittes über die Ordination gelten für jede Ordination innerhalb der Vereinigten Kirche und binden einen Ordinierten, auch wenn ein Dienstverhältnis nicht begründet ist.

III. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften über das Dienstverhältnis

1. Voraussetzungen für die Berufung zum Pfarrer

§ 11

[Berufungsvoraussetzungen]

- (1) Zum Pfarrer kann berufen werden, wer
1. evangelisch-lutherischen Bekenntnisses ist,
 2. ordiniert ist,
 3. einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört,
 4. die vorgeschriebene wissenschaftliche und praktische Ausbildung für den Dienst des Pfarrers erhalten und die erste und zweite theologische Prüfung, letztere in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland, bestanden hat,
 5. erwarten läßt, daß er den Anforderungen nach diesem Kirchengesetz genügen wird,
 6. frei von Krankheiten und Gebrechen ist, die die Ausübung des Dienstes wesentlich hindern,
 7. die Bewerbungsfähigkeit erworben hat und
 8. das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat.
- (2) In besonderen Ausnahmefällen kann von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 3, 6 und 8 abgesehen werden.
- (3) Von den Erfordernissen des Absatzes 1 Nr. 4 kann abgesehen werden bei einem
1. Theologen aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden Mitgliedskirche des Lutherischen Weltbundes,
 2. Theologen aus einer lutherischen Freikirche,
 3. Dozenten der Theologie,
 4. ordinierten Missionar,
 5. Theologen aus einer anderen evangelischen Kirche oder
 6. Theologen aus einer nicht evangelischen Kirche, der zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis übergetreten ist.
- Die Entscheidung kann von dem Bestehen einer Prüfung oder dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden; das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich. Im übrigen kann von dem Erfordernis des Absatzes 1 Nr. 4 abgesehen werden, wenn der Nachweis einer gleichwertigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung erbracht ist.⁹
- (4) Bei Ordinierten, die anlässlich der Ordination nicht auf die evangelisch-lutherischen Bekenntnisschriften verpflichtet worden sind, ist diese Verpflichtung nachzuholen.

⁹ Siehe hierzu § 11 M.

§ 11 M

[Ausbildung an einer anderen Predigerschule]

Eine theologische Ausbildung an einer von der Kirchenleitung anerkannten Predigerschule wird einer wissenschaftlichen Ausbildung gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 4 PfG gleichgeachtet.

2. Bewerbungsfähigkeit

§ 12

[Verleihung der Bewerbungsfähigkeit]

- (1) Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Bewährung im Probendienst verliehen.
- (2) Die Bewerbungsfähigkeit kann auch einem Bewerber verliehen werden, dessen Eignung für den Dienst des Pfarrers aufgrund einer Tätigkeit festgestellt worden ist, die zu einer Entscheidung nach § 11 Abs. 3 geführt hat. Die Feststellung der Eignung kann von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.¹⁰

§ 12 M

[Übertragung der ersten Pfarrstelle trotz Bewerbungsfähigkeit]

Die Bewerbungsfähigkeit wird in der Regel nach Abschluß der Ausbildung auf Antrag vom Oberkirchenrat verliehen. Der Pastor kann sich um die erste Pfarrstelle nicht bewerben; sie wird ihm durch Beschluß des Oberkirchenrates nach den dafür geltenden Bestimmungen übertragen.

§ 13

[Anerkennung der erworbenen Bewerbungsfähigkeit]

- (1) Die nach diesem Kirchengesetz erworbene Bewerbungsfähigkeit wird von der Vereinigten Kirche und ihren Gliedkirchen anerkannt.
- (2) Der Erwerb der Bewerbungsfähigkeit gibt kein Recht auf Berufung zum Pfarrer.
- (3) Die Vorschriften der Gliedkirchen über Voraussetzung und Verfahren für die Übertragung von Pfarrstellen oder allgemeinkirchlichen Aufgaben bleiben berührt.

3. Der Probendienst¹¹

§ 14

[Grundlegung]

- (1) Der Probendienst wird in einem kirchengesetzlich geregelten öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis auf Probe geleistet.
- (2) Ein Anspruch auf Berufung zum Pfarrer auf Probe besteht nicht.

¹⁰ Siehe hierzu § 12 M.

¹¹ Dieser Abschnitt tritt gemäß § 43 Anwendungsgesetz zum Pfarrergesetz erst zum 1. April 1997 in Kraft.

(3) Für die Pfarrer auf Probe gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes über den Pfarrer entsprechend, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 14 M

[Inkrafttreten der Regelungen über den Probedienst]

Die Bestimmungen über den Probedienst (§§ 14-22 PfG) treten erst zum 1. April 1997 in Kraft.

§ 15

[Voraussetzungen für Berufung
in den Probedienst]

(1) Zum Pfarrer auf Probe kann im Rahmen der vorhandenen Stellen nur berufen werden, wer die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 6 und 8 erfüllt und für die Berufung zum Pfarrer vorgesehen ist; § 11 Abs. 2 und 3 ist anzuwenden.

(2) Sind seit dem Bestehen der zweiten theologischen Prüfung mehr als fünf Jahre vergangen, so kann die Berufung zum Pfarrer auf Probe von dem Ausgang eines Kolloquiums abhängig gemacht werden. Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.

(3) Der Pfarrer auf Probe soll zu Beginn des Probedienstes ordiniert werden. Kann die Ordination aufgrund gliedkirchlicher Gegebenheiten erst später vollzogen werden, so ist eine kirchengesetzliche Regelung zu treffen, wie die Aufgaben aus dem Dienstverhältnis bis dahin wahrgenommen werden. Die Berufung zum Pfarrer auf Probe setzt voraus, daß der Bewerber die Erklärung nach § 6 Abs. 1 abgegeben hat.

§ 16

[Inhalt des Probedienstes]

(1) Im Probedienst soll innerhalb eines bestimmten Zeitraumes die Eignung für den pfarramtlichen Dienst unter den besonderen Bedingungen der praktischen Verantwortung für eine übertragene Aufgabe festgestellt werden.

(2) Der Probedienst dauert mindestens drei Jahre; Zeiten einer anderen Tätigkeit, die eine Beurteilung der Eignung für den pfarramtlichen Dienst gestatten, können ganz oder teilweise angerechnet werden. Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz bestimmen, daß eine Mindestzeit im Dienstverhältnis als Pfarrer auf Probe abzuleisten ist.

(3) Ergeben sich während des Probedienstes Zweifel an der Eignung des Pfarrers auf Probe für den pfarramtlichen Dienst, so soll ihm dies alsbald, spätestens zwei Jahre und sechs Monate nach Beginn des Probedienstes, mitgeteilt werden; er ist dazu zu hören.

(4) Sind nach einem dreijährigen oder nach Absatz 2 durch Anrechnung verkürzten Probedienst keine Tatsachen bekannt geworden, die die Eignung ausschließen, so ist die Bewerbungsfähigkeit zu verleihen.

(5) Eine bereits ausgesprochene Verleihung der Bewerbungsfähigkeit kann bis zur Berufung zum Pfarrer widerrufen werden, wenn Tatsachen bekannt werden, die ihr entgegenstanden haben würden.

(6) Die Gliedkirchen können weitere Regelungen über das Verfahren zur Feststellung der Eignung und Regelungen über die Verlängerung der Fristen nach den Absätzen 2 und 4, insbe-

sondere bei Dienstverhältnissen mit eingeschränkter Aufgabe, treffen.

(7) Die Gliedkirchen können für die Freistellung vom Dienst für Pfarrer auf Probe Regelungen treffen, die von den für Pfarrer geltenden Regelungen abweichen.

§ 17

[Auftrag des Pfarrers auf Probe; Amtsbezeichnung]

(1) Der Pfarrer auf Probe wird mit der Verwaltung einer Pfarrstelle oder mit einem anderen pfarramtlichen Dienst, ausnahmsweise mit der Wahrnehmung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, beauftragt. Der Auftrag des Pfarrers auf Probe nach Satz 1 kann aus dienstlichen oder wichtigen persönlichen Gründen geändert werden.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist bei Antritt seines Dienstes in einem Gottesdienst vorzustellen.

(3) Der Pfarrer auf Probe führt die Amtsbezeichnung des Pfarrers mit dem Zusatz "zur Anstellung" ("z. A."); die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmen.

§ 18

[Umwandlung des Dienstverhältnisses des Pfarrers auf Probe
in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit; Entlassung]

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers auf Probe wird in der Regel durch die Berufung zum Pfarrer in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen,
1. wenn nach mindestens dreijährigem oder nach § 16 Abs. 2 durch Anrechnung verkürztem Probedienst seine Nichteignung festgestellt wird,

2. wenn seit der Berufung zum Pfarrer auf Probe fünf Jahre vergangen sind und ihm in dieser Zeit die Bewerbungsfähigkeit nicht verliehen worden ist,

3. wenn er sich nicht innerhalb von zwei Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit beworben hat,

4. wenn ihm die Ordination versagt worden ist,

5. wenn er sich weigert, einen Auftrag nach § 17 Abs. 1 zu übernehmen oder

6. wenn er sich weigert, den Dienst in einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, die ihm übertragen werden soll, anzutreten.

Hinsichtlich der Rechtsfolgender Entlassung gilt § 111 entsprechend. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe, dessen Bewerbungen nicht innerhalb von vier Jahren nach Verleihung der Bewerbungsfähigkeit zur Berufung zum Pfarrer geführt haben, ist zu entlassen. Die §§ 111 und 112 gelten entsprechend; ein Unterhaltsbeitrag darf längstens für sechs Jahre gewährt werden.

(4) Die Gliedkirchen können durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 2 Nrn. 2 und 3 und Absatz 3 ausschließen; es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 19

[Weitere Entlassungsgründe des Pfarrers auf Probe]

Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er eine Handlung

begeht, für die eine Maßnahme unzureichend ist, auf die durch Amtszuchtverfügung¹² erkannt werden kann. § 111 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 20

[Versetzung des Pfarrers auf Probe in den Ruhestand;
Entlassung bei Dienstunfähigkeit]

(1) Der Pfarrer auf Probe ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Er kann in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus anderen Gründen dienstunfähig geworden ist. Die §§ 103 bis 105 gelten entsprechend.

(2) Der Pfarrer auf Probe ist zu entlassen, wenn er dienstunfähig geworden ist und nicht nach Absatz 1 in den Ruhestand versetzt wird; die §§ 111 und 112 gelten entsprechend.

(3) Der Pfarrer auf Probe kann nicht in den Wartestand versetzt werden.

§ 21

[Frist bei Entlassung]

Bei der Entlassung nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 und Abs. 3 ist eine Frist einzuhalten, die bei einer Beschäftigungszeit von

1. bis zu drei Monaten zwei Wochen zum Monatsschluß,
2. mehr als drei Monaten einen Monat zum Monatsschluß,
3. mindestens einem Jahr sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres beträgt.

Als Beschäftigungszeit gilt die Zeit ununterbrochener Tätigkeit als Pfarrer auf Probe.

§ 22

[Entlassungsbescheid]

(1) Der Pfarrer auf Probe erhält über die Entlassung einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid. Die Entlassung wird mit dem in dem Bescheid angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung wirksam. Zeitgleich sind dem Pfarrer auf Probe die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(2) Vor der Entlassung ist eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

IV. Abschnitt. Begründung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

§ 23

[Berufung zum Pfarrer]

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit wird durch die Berufung zum Pfarrer der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen begründet.

(2) Mit der Berufung ist

1. die Übertragung einer Pfarrstelle oder
2. die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe verbunden.

¹² Siehe §§ 16 und 49a Amtspflichtverletzungsgesetz vom 6.12.1989, ABIVELKD Bd. VI S. 104.

§ 24

[Amtseinführung durch Gottesdienst]

Der in das Dienstverhältnis berufene Pfarrer wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt.¹³

§ 25

[Berufungsurkunde]

(1) Die Berufung zum Pfarrer wird mit der Aushändigung der Berufungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam. Sie wird in der Regel bei der Einführung ausgehändigt.

(2) Die Urkunde muß die Berufung zum Pfarrer ausdrücken und soll die dem Pfarrer übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe, den Dienstsitz und die Amtsbezeichnung angeben.

§ 26

[Amtsbezeichnung]

(1) Die Amtsbezeichnung ist "Pfarrerin" oder "Pfarrer", soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.¹⁴

(2) Der Pfarrer im Wartestand führt seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "im Wartestand" ("i.W."), der Pfarrer im Ruhestand mit dem Zusatz "im Ruhestand" ("i.R. ").

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.¹⁴

§ 26 M

[Amtsbezeichnung Pastorin, Pastor]

Die Amtsbezeichnung der Pfarrerin ist "Pastorin", die Amtsbezeichnung des Pfarrers ist "Pastor".

§ 27

[Verpflichtung des Pfarrers]

(1) Der Pfarrer wird bei Begründung des Dienstverhältnisses auf die gewissenhafte Einhaltung der kirchlichen Ordnungen und die Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet. Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Ist die Verpflichtung unterblieben, so wird hierdurch die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Ausübung des Dienstes und für sein Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes nicht berührt.

§ 28

[Nichtigkeit der Berufung]

(1) Die Berufung zum Pfarrer ist nichtig, wenn sie von einer unzuständigen Stelle vorgenommen ist, oder wenn der Berufene im Zeitpunkt der Berufung nach § 11 Abs. 1 oder 8 nicht in das Dienstverhältnis als Pfarrer berufen werden durfte.

(2) Sobald der Grund für die Nichtigkeit der Berufung nach Absatz 1 bekannt wird, ist die Nichtigkeit unverzüglich festzustellen und dem Berufenen zu eröffnen. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

¹³ Siehe Abschnitt II Nrn. 6 und 7 Agende IV.

¹⁴ Siehe hierzu § 26 M.

§ 29

[Rücknahme der Berufung]

- (1) Die Berufung zum Pfarrer kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Täuschung oder auf andere unredliche Weise herbeigeführt wurde. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.
- (2) Die Rücknahme muß innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Rücknahmegrundes erklärt werden. Der Pfarrer ist hierzu zu hören.
- (3) Vor der Rücknahme kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig untersagt werden; diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 77.
- (4) Die Rücknahme hat die Wirkung, daß das Dienstverhältnis von Anfang an nicht bestanden hat. Bereits gewährte Leistungen können belassen werden.

§ 30

[Folgen der Nichtigkeit oder Rücknahme der Berufung]

- (1) Mit der Feststellung der Nichtigkeit oder der Rücknahme der Berufung gehen Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verloren.
- (2) Die Feststellung der Nichtigkeit oder die Rücknahme der Berufung hat auf die Gültigkeit der bis dahin vorgenommenen dienstlichen Handlungen des Berufenen keinen Einfluß.

V. Abschnitt. Vom Dienst des Pfarrers

1. In der Gemeinde

§ 31

[Auftrag]

Der Pfarrer, dem eine Pfarrstelle übertragen ist, hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in der Gemeinde, als deren Hirte er berufen ist.

§ 32

[Aufgaben]

- (1) Sein Auftrag verpflichtet und berechtigt den Pfarrer zur Leitung des Gottesdienstes, zur Vornahme der Amtshandlungen, zur christlichen Unterweisung und zur Seelsorge. Der Auftrag umfaßt auch die Aufgaben des Pfarrers, die sich aus der geordneten Zusammenarbeit seiner Gemeinde mit anderen Gemeinden ergeben.
- (2) Der Pfarrer soll sich mit der Gemeinde darum bemühen, die in ihr vorhandenen Gaben zu finden, Gemeindeglieder zur Mitarbeit zu gewinnen und zuzurüsten, damit sich ihr Dienst in rechtem Zusammenwirken mit dem der Kirchenvorsteher¹⁵ und der übrigen Mitarbeiter zum Aufbau der Gemeinde frei entfalten kann.
- (3) Mit ihnen gemeinsam soll der Pfarrer dafür sorgen, daß in der Gemeinde der missionarische Wille und die ökumenische

¹⁵ In der ELLKM: Kirchenältesten.

Verantwortung geweckt und daß Liebestätigkeit und christliche Haushalterschaft sowie die kirchlichen Werke gefördert werden.

- (4) Die rechte Ausübung des Hirtenamtes schließt ungeistliches Handeln aus.

§ 33

[Gewissenhafte Erfüllung der Verwaltungsaufgaben]

Der Pfarrer hat die ihm obliegenden Aufgaben in der Verwaltung, der pfarramtlichen Geschäftsführung, der Kirchenbuchführung und in Vermögens- und Geldangelegenheiten gewissenhaft zu erfüllen.

§ 34

[Mehrere Pfarrstellen]

- (1) Bestehen in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen, so sind die Pfarrer in der öffentlichen Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung einander gleichgestellt.
- (2) Sie sollen ihren Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten tun und dafür Sorge tragen, daß der Zusammenhang der Gemeinde gewahrt und gestärkt wird. Die Verteilung der Aufgaben in der Gemeinde soll durch eine Dienstordnung geregelt werden.

§ 35

[Vornahme von Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde]

- (1) Dem Pfarrer ist der Dienst an allen Gliedern seiner Gemeinde aufgegeben.
- (2) Amtshandlungen an Gliedern anderer Gemeinden darf der Pfarrer nur vornehmen, wenn ihm ein Abmelde- bzw. Entlassungsschein des zuständigen Pfarrers vorgelegt wird.
- (3) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Gemeinde bedarf es der vorherigen Zustimmung des für diese Gemeinde zuständigen Pfarrers. Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß außerdem die Erlaubnis einer anderen kirchlichen Stelle erforderlich ist.
- (4) In Notfällen, insbesondere bei Todesgefahr, ist jeder Pfarrer zu Amtshandlungen unmittelbar berechtigt und verpflichtet. Er hat darüber dem zuständigen Pfarrer alsbald Mitteilung zu machen.
- (5) Wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrstellen bestehen, regelt sich die Anwendung der vorstehenden Vorschriften im Verhältnis der einzelnen Pfarrer zueinander und zu ihrer Gemeinde nach dem Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen.

§ 36

[Berechtigung der Bischöfe]

Der Leitende Bischof der Vereinigten Kirche und die Bischöfe der Gliedkirchen sind im Rahmen der geltenden besonderen Bestimmungen zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung in den Gemeinden berechtigt. Das gleiche gilt für diejenigen, denen in ihren Gliedkirchen eine solche Befugnis zusteht.

2. In einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 37

[Auftrag]

(1) Der Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner besonderen Aufgabe.

(2) In der ihm übertragenen allgemeinkirchlichen Aufgabe soll der Pfarrer seinen Dienst ausrichten gleicherweise zum Aufbau der Kirche wie der einzelnen Gemeinde. Die ihm obliegende Verantwortung für Geld und Gut hat er gewissenhaft zu erfüllen. § 33 gilt sinngemäß.

(3) Dem Pfarrer kann ein gottesdienstlicher Auftrag in einer bestimmten Gemeinde erteilt werden.

(4) Im übrigen gilt für Gottesdienste und Amtshandlungen des Pfarrers § 35 sinngemäß, soweit nicht § 36 Satz 2 auf ihn anzuwenden ist.¹⁶

§ 37 M

[Begriffsbestimmung allgemeinkirchliche Aufgabe]

Eine allgemeinkirchliche Aufgabe ist ein allgemeinkirchlicher Dienst, der nicht an eine bestimmte Kirchengemeinde gebunden ist. Eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann in einem hauptamtlichen Dienst oder neben anderen Diensten wahrgenommen werden. Der Dienst kann zeitlich befristet werden.

3. In einem kirchenleitenden Amt

§ 38

[Auftrag]

(1) Der ordinierte Inhaber eines kirchenleitenden Amtes hat Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung im Rahmen seiner Aufgabe. Ihm obliegt die Sorge dafür, daß das Wort Gottes schrift- und bekenntnisgemäß verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er hat über Ausbildung und Fortbildung, Amts- und Lebensführung der Pfarrer zu wachen und die Gemeinden mit ihren Gliedern zum rechten kirchlichen Leben anzuhalten. Er hat die Einheit, das Recht und das Ansehen der Kirche zu wahren und zu festigen.

(2) Die ordinierten Mitglieder kirchenleitender Organe tragen im Rahmen ihrer Aufgabe eine gleiche Verantwortung.

(3) Das Recht der Vereinigten Kirche und der Gliedkirchen bestimmt, wer ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Amtes und wer ordiniertes Mitglied eines kirchenleitenden Organs ist, welche Aufgaben ihnen zustehen und welche Rechtsstellung sie haben. Nach diesem Recht bestimmt sich auch, inwieweit und mit welchen Abwandlungen die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf sie anzuwenden sind.

¹⁶ Siehe hierzu § 37 M.

VI. Abschnitt. Vom Verhalten des Pfarrers

1. In der Gemeinschaft der Ordinierten

§ 39

[Dienst in der Gemeinschaft der Ordinierten]

(1) Der Pfarrer steht in der Gemeinschaft der Ordinierten.

(2) Er soll diese Gemeinschaft pflegen und bereit sein, in Lehre, Dienst und Leben Rat und Ermahnung zu geben und anzunehmen.

(3) Alle Pfarrer sind verpflichtet, sich regelmäßig im Pfarrkonvent oder in entsprechenden Einrichtungen zusammenzufinden und an dienstlichen Veranstaltungen, die der theologischen und praktischen Förderung dienen, teilzunehmen.

(4) Alle Pfarrer sollen einander Achtung und Ehre erweisen.

2. In Gemeinde und Kirche

§ 40

[Hilfe der Gemeinde]

Der Pfarrer ist auf die Fürbitte, den Rat und die Hilfe der Gemeinde angewiesen.

§ 41

[Beichtgeheimnis, Schweigepflicht¹⁷]

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Ebenso hat der Pfarrer über alles, was ihm in seiner Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Wird er in Fällen, die nicht zur Beichte und zum Begehren der Absolution führen, von der Schweigepflicht durch denjenigen, der sich ihm anvertraut hat, entbunden, so soll er gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit er Aussagen oder Mitteilungen verantworten kann.

(3) Der Pfarrer muß bereit sein, Nachteile, die sich aus dem Beichtgeheimnis und der Schweigepflicht nach den Absätzen 1 oder 2 ergeben, auf sich zu nehmen.

§ 42

[Dienstverschwiegenheit]

Über alle Angelegenheiten, die dem Pfarrer sonst in Ausübung seines Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Dienstverschwiegenheit zu bewahren. Über diese Angelegenheiten darf er ohne dienstliche Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Dies gilt auch, wenn ein Dienstverhältnis nicht mehr besteht.

§ 43

[Dienstliche Anordnungen]

Der Pfarrer hat den dienstlichen Anordnungen nachzukommen, die die zur Leitung oder Aufsicht in der Kirche Berufenen im Rahmen ihres Auftrages erteilen.

¹⁷ Siehe § 383 Nrn. 4 und 5, § 386 Zivilprozeßordnung; §§ 53, 53a, 54, 96 und 97 Strafprozeßordnung.

§ 44

[Verpflichtung zur Übernahme besonderer Aufgaben]

- (1) Der Pfarrer ist verpflichtet, besondere Aufgaben, die seiner Vorbildung und seinem Auftrag entsprechen, zu übernehmen.
- (2) Der Pfarrer ist zu vorübergehender Vertretung anderer Pfarrer, auch außerhalb seines Dienstbereiches, verpflichtet, insbesondere, wenn diese erkrankt oder beurlaubt sind. Das gleiche gilt für die Vertretung in Vakanzfällen.
- (3) Notwendige Barauslagen werden ersetzt. Es kann auch eine Entschädigung gewährt werden.

§ 45

[Dienstwohnung]

- (1) Der Pfarrer ist verpflichtet, am Dienstsitz zu wohnen. Eine für ihn bestimmte Dienstwohnung hat er zu beziehen. Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen genehmigt werden.
- (2) Der Pfarrer darf Teile seiner Dienstwohnung nur mit Genehmigung an Dritte überlassen. Ohne Genehmigung darf, auch von einer zu seinem Hausstand gehörenden Person, in der Dienstwohnung kein Gewerbe betrieben oder ein Beruf ausgeübt werden.
- (3) Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so ist die Dienstwohnung freizumachen.

§ 46

[Aufenthaltspflicht im Dienstbereich]

Der Pfarrer hat sich in seinem Dienstbereich aufzuhalten. Unter welchen Voraussetzungen er sich außerhalb des Urlaubs aus seinem Dienstbereich entfernen darf, wird besonders geregelt.¹⁸

§ 46 M

[Dienstliche Abwesenheit vom Dienstbereich]

Dienstliche Abwesenheit vom Dienstbereich ist bei einer Dauer von mehr als zwei Tagen dem Kirchengemeinderat oder dem sonst vertretungsberechtigten Organ des Dienstbereiches rechtzeitig anzuzeigen. Die vorherige Zustimmung des Dienstaufsichtsführenden ist einzuholen. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde zulässig. Liegt ein Dienstauftrag der Landeskirche vor, genügt auch gegenüber dem Dienstaufsichtsführenden eine Anzeige. Die dienstliche Abwesenheit soll vier Wochen im Jahr nicht überschreiten. In jedem Falle hat der Pastor seine Vertretung in Absprache mit dem Dienstaufsichtsführenden zu regeln.

§ 47

[Verlust der Dienstbezüge bei schuldhaftem Verlassen des Dienstes]

Verläßt der Pfarrer ohne Urlaub schuldhaft seinen Dienst, so

¹⁸ Siehe hierzu § 46 M.

verliert er für die Dauer seiner Abwesenheit den Anspruch auf Dienstbezüge. Der Verlust der Dienstbezüge ist festzustellen und dem Pfarrer mitzuteilen. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 48

[Veränderung oder Beendigung des Dienstverhältnisses]

Wird das Dienstverhältnis verändert oder beendet, so hat der Pfarrer die in seinem Besitz befindlichen amtlichen Schriftstücke und Gegenstände aller Art zu übergeben und über eine ihm anvertraute Vermögensverwaltung Rechenschaft abzulegen. Stirbt der Pfarrer, so hat der Vertreter oder Nachfolger sich diese Unterlagen aushändigen zu lassen.

§ 49

[Auftreten des Pfarrers]

- (1) In seinem Auftreten soll der Pfarrer stets die Würde des Amtes wahren.
- (2) Bei Gottesdiensten und Amtshandlungen trägt er die vorgeschriebene Amtskleidung. Das gleiche gilt bei besonderen Anlässen, soweit es dem Herkommen entspricht oder angeordnet wird.¹⁹

§ 49 M

[Liturgische Dienstkleidung]

Zur liturgischen Dienstkleidung des Pastors gehören in der Regel der schwarze Talar, das Barett und das Beffchen oder wo es dem Herkommen nach gebräuchlich ist, die weiße Halskrause; Frauen können anstelle des Beffchens oder der Halskrause einen weißen Kragen tragen. Solien andere liturgische Gewänder getragen werden, ist nach den dafür erlassenen Bestimmungen zu verfahren.

§ 50

[Annahme von Geschenken]

Die Unabhängigkeit des Pfarrers und das Ansehen des Amtes darf durch Annahme von Geschenken nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist dem Pfarrer nicht gestattet, Geldgeschenke für sich persönlich anzunehmen; das gleiche gilt für sonstige Geschenke, die das örtlich herkömmliche Maß überschreiten sowie für letztwillige Zuwendungen. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ausnahmsweise eine Einwilligung erteilt werden.

3. In Ehe und Familie

§ 51

[Lebensführung]

Der Pfarrer ist auch in seiner Lebensführung in Ehe und Familie seinem Auftrag verpflichtet.

¹⁹ Siehe hierzu § 49 M.

§ 52

[Anzeigepflicht bei Eheschließung und kirchlicher Trauung]

Der Pfarrer hat seine Eheschließung und seine kirchliche Trauung alsbald anzuzeigen.

§ 53

[Bedenken gegen die Eheschließung]

(1) Werden gegen die Eheschließung des Pfarrers Bedenken erhoben, die in der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers oder die Gemeinde begründet sind, so ist im Einvernehmen mit dem Pfarrer der Dienst des Pfarrers so zu regeln, wie es der Rücksicht auf den Auftrag des Pfarrers und die Gemeinde entspricht.

(2) Kommt ein Einvernehmen nach Absatz 1 nicht zustande und ist zu erwarten, daß die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er ohne seine Zustimmung versetzt werden. Ist zu erwarten, daß auch in einer anderen Pfarrstelle oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe die Eheschließung dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes unmöglich machen oder erheblich erschweren wird, so kann er in den Wartestand versetzt werden.

§ 54

[Ehescheidung und deren Folgen²⁰]

(1) Hält der Pfarrer oder sein Ehegatte einen Antrag auf Ehescheidung für unvermeidbar oder hat einer der Ehegatten die häusliche Gemeinschaft aufgehoben, so hat der Pfarrer den Bischof unverzüglich davon zu unterrichten. Dieser oder ein von ihm Beauftragter soll sich bemühen, die Ehegatten miteinander zu versöhnen.

(2) Wird ein Antrag auf Ehescheidung gestellt, so hat der Pfarrer dies auf dem Dienstwege unverzüglich anzuzeigen. Soweit es zur Beurteilung der Auswirkungen auf seinen Dienst als Pfarrer erforderlich erscheint, können Auskünfte eingeholt und Unterlagen angefordert werden; der Pfarrer ist verpflichtet, hierzu seine Zustimmung zu geben, selbst Auskunft zu erteilen sowie in seinem Besitz befindliche Unterlagen auf Verlangen vorzulegen.

(3) Vom Tage der Rechtskraft des Scheidungsurteils an kann der Pfarrer in den Wartestand versetzt werden. Ist die Wiederverwendung eines in den Wartestand versetzten Pfarrers binnen eines Jahres nicht möglich, so kann er in den Ruhestand versetzt werden.

(4) Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

(5) Während des Ehescheidungsverfahrens sowie bis zur Entscheidung nach Absatz 3 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden. Ihm kann während dieser Zeit ein anderer angemessener Auftrag erteilt werden. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 77 hat keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die für jene Fälle zuständige Stelle feststellt, daß die Ehegatten getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren.

§ 54 M

[Unterrichtungspflicht, Frist, Anhörungspflicht]

(1) Im Falle des § 54 Abs. 1 PFG hat der Pastor gleichzeitig den Landessuperintendenten zu unterrichten.

(2) Die Entscheidung über die Versetzung in den Wartestand nach § 54 Abs. 3 PFG ist innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der Rechtskraft des Urteils zu treffen. Vor einer Versetzung in den Wartestand sind der Pastor, der Kirchgemeinderat, der zuständige Landessuperintendent und die Vertretung der Pastorenschaft zu hören.

§ 55

[Auflösung einer Ehe aufgrund einer Klage]

Wird die Auflösung einer Ehe im Wege der Nichtigkeits- oder Aufhebungsklage angestrebt oder durchgeführt, so gilt § 54 sinngemäß.

4. In der Öffentlichkeit

§ 56

[Übernahme einer Nebentätigkeit oder eines Ehrenamtes]

(1) Der Pfarrer darf eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) oder ein Ehrenamt, die außerhalb seiner Dienstpflichten liegen, nur insoweit übernehmen, als es mit seinem Auftrag und der gewissenhaften Erfüllung der Dienstpflichten zu vereinbaren ist.

(2) Die Übernahme einer solchen Tätigkeit, gleichgültig ob ehrenamtlich oder gegen Entlohnung oder gegen Gewinnbeteiligung, bedarf der vorherigen Zustimmung, die jederzeit widerruflich ist.²¹ Darunter fällt auch die Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung.

(3) Einer Anzeige, aber keiner Einwilligung bedarf

1. eine nicht nur gelegentliche schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit,
2. die Übernahme von Ehrenämtern in Körperschaften, Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, deren Bestrebungen kirchlichen, wohltätigen, künstlerischen, wissenschaftlichen, kulturellen, sportlichen oder beruflichen Zwecken dienen.

(4) Eine Tätigkeit nach Absatz 3 kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn sie mit den Dienstpflichten des Pfarrers nicht vereinbar ist. Eine Untersagung im Amtszuchtverfahren und die §§ 57 und 58 Abs. 1 bleiben unberührt.

(5) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 56 M

[Erteilung der Genehmigung, Abführungspflicht]

(1) Der Oberkirchenrat kann die Erteilung der Zustimmung nach § 56 Abs. 2 PFG dem Landessuperintendenten übertragen.

(2) Der Oberkirchenrat kann bestimmen, bis zu welcher Höhe eine Vergütung aus einer im kirchlichen Interesse übernom-

²⁰ Siehe hierzu § 54 M.

²¹ Siehe hierzu § 56 M.

menen Nebentätigkeit von dem Pastor an die Landeskirchenkasse abzuführen oder auf seine Gehaltsbezüge anzurechnen ist.

§ 57

[Unterstützung einer Körperschaft oder Vereinigung]

Der Pfarrer darf eine Körperschaft oder Vereinigung nicht unterstützen, wenn er dadurch in Widerspruch zu seinem Auftrag tritt oder wenn er durch die Unterstützung in der Ausübung seines Dienstes wesentlich behindert wird.

§ 58

[Politische Betätigung]

(1) Der Pfarrer ist auch bei politischer Betätigung seinem Auftrag verpflichtet; er ist seinen Dienst allen Gemeindegliedern ohne Ansehen ihrer politischen Einstellung schuldig. Er hat die Grenzen zu beachten, die sich hieraus für Art und Maß seines politischen Handelns ergeben.

(2) Will der Pfarrer sich bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft als Kandidat aufstellen lassen, so hat er dies unverzüglich anzuzeigen.

(3) Ob und unter welchen Rechtsfolgen ein Pfarrer beurlaubt wird oder in den Warte- oder Ruhestand tritt, wenn er sich als Kandidat bei der Wahl zu einer politischen Körperschaft hat aufstellen lassen oder wenn er eine auf ihn fallende Wahl angenommen hat, ist durch Kirchengesetz zu regeln.²²

§ 59

[Freiwillige Meldung zum Wehrdienst]

Die freiwillige Meldung eines Pfarrers zum Wehrdienst bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 60

[Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen]

Der Pfarrer bedarf zur Annahme staatlicher Orden und Ehrenzeichen der vorherigen Zustimmung. Zur Amtskleidung darf er sie nicht tragen.

VII. Abschnitt. Visitation und Dienstaufsicht

1. Visitation

§ 61

[Visitation]

(1) Der Pfarrer ist verpflichtet, sich visitieren zu lassen (§ 3 Abs. 3 Satz 2). Er hat Anspruch auf die Hilfe der Visitation.

(2) In der Visitation leistet die Kirche durch die Inhaber der geistlichen Leitungs- und Aufsichtsämter dem Pfarrer und der Gemeinde einen besonderen Dienst. Die Visitation erstreckt

sich auf Amtsführung und Verhalten des Pfarrers und das Leben der Gemeinde. Sie soll dazu helfen, das geistliche Leben der besuchten Gemeinde zu fördern, den Pfarrer zu beraten und zu stärken, die kirchliche Ordnung zu sichern und die Einheit der Kirche zu festigen.

(3) Das Nähere über die Visitation bestimmt eine Visitationsordnung.²³

2. Dienstaufsicht

§ 62

[Telos der Dienstaufsicht]

Sinn und Zweck der Dienstaufsicht über den Pfarrer ist es, ihn bei Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben zu beraten, ihn anzuleiten, zu ermahnen und notfalls zu rügen.

§ 63

[Mangelnde Erledigung von Verwaltungsaufgaben]

Einem Pfarrer, der in der Erledigung von Verwaltungsaufgaben säumig ist, kann nach vergeblicher Ermahnung eine Hilfskraft beigegeben werden. Diese Aufgaben können auch durch einen Beauftragten ausgeführt werden. Entstehende Kosten können dem Pfarrer auferlegt werden.²⁴

§ 63 M

[Zwangsgeld bei mangelnder Erledigung von Verwaltungsaufgaben]

Dem Pastor kann auch nach vergeblicher Mahnung zur Erledigung ihm obliegender Aufgaben nach vorheriger Androhung ein Zwangsgeld bis zur Höhe von einem monatlichen Grundgehalt auferlegt werden.

§ 64

[Untersagung der Ausübung des Dienstes]

(1) Dem Pfarrer kann im Wege der Dienstaufsicht die Ausübung des Dienstes ganz oder teilweise bis zur Dauer von drei Monaten untersagt werden, wenn es um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Der Pfarrer ist vorher zu hören. Eine Nachprüfung nach § 77 hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Die Möglichkeit, aufgrund anderer kirchengesetzlicher Vorschriften die Ausübung des Dienstes zu untersagen, bleibt unberührt.

§ 65

[Verpflichtung zum Schadensersatz]

(1) Verletzt ein Pfarrer vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem kirchlichen Rechtsträger,

²³ Siehe Visitationsordnung vom 16.7.1963, abgedruckt KABI 1963 S. 77.

²⁴ Siehe hierzu § 63 M.

²² Siehe Mandatsgesetz vom 17.11.1991, abgedruckt KABL 1991 S.159.

dessen Aufgaben er wahrgenommen hat, den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Pfarrer den Schaden gemeinsam verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Ansprüche verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der kirchliche Rechtsträger von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung an.

(3) Leistet der Pfarrer dem kirchlichen Rechtsträger Ersatz und hat dieser einen Ersatzanspruch gegen einen Dritten, so ist dem Pfarrer dieser Anspruch abzutreten.

VIII. Abschnitt. Verletzung von Pflichten

§ 66

[Verletzung der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht]

(1) Der Pfarrer verletzt die Lehrverpflichtung, wenn er öffentlich durch Wort oder Schrift in der Darbietung der christlichen Lehre oder in seinem gottesdienstlichen Handeln in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt.

(2) Der Pfarrer verletzt seine Amtspflicht, wenn er auf andere Weise schuldhaft gegen die in der Ordination begründeten Pflichten oder sonstige Pflichten, die sich aus seinem Dienst- und Treueverhältnis ergeben, verstößt.

§ 67

[Anwendung der Lehrordnung und des Amtspflichtverletzungsgesetzes]

(1) Betrifft die Verletzung der Lehrverpflichtung entscheidende Punkte des evangelisch-lutherischen Bekenntnisses und hält der Pfarrer daran beharrlich fest, so bestimmen sich Verfahren und Rechtsfolgen nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.

(2) Das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Verletzung der Amtspflicht regeln sich nach den Vorschriften des Amtspflichtverletzungsgesetzes.²⁵

§ 68

[Verhältnis des Lehrverfahrens zum Amtszuchtverfahren]

Die Verletzung der Lehrverpflichtung gemäß § 66 Abs. 1 kann als solche nicht Gegenstand eines Verfahrens nach § 67 Abs. 2 sein; handelt der Pfarrer jedoch in verletzender oder sonst seinem Auftrag nicht angemessener Weise, so bleibt die Möglichkeit, aus diesem Grunde ein Amtszuchtverfahren durchzuführen, unberührt.

²⁵ Siehe hierzu Amtspflichtverletzungsgesetz der VELKD vom 6.12.1989, ABIVELKD Bd. VI S. 104.

IX. Abschnitt. Schutz und Fürsorge, Beteiligung der Pfarrer

§ 69

[Schutz]

Der Pfarrer ist gegen Behinderungen seines Dienstes und ungerechtfertigte Angriffe auf seine Person in Schutz zu nehmen.

§ 70

[Anspruch auf angemessenen Unterhalt]

(1) Der Pfarrer hat Anspruch auf angemessenen Unterhalt für sich und seine Familie, insbesondere durch Gewährung von Besoldung und Versorgung.

(2) Die Besoldung und Versorgung des Pfarrers sowie die Versorgung seiner Hinterbliebenen sind in der Vereinigten Kirche und in den Gliedkirchen durch Kirchengesetz zu regeln.

(3) Der Pfarrer erhält Umzugskosten- und Reisekostenvergütungen nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen. Krankheits- und Notstandsbeihilfen werden im Rahmen der allgemeinen Sorge für das Wohl des Pfarrers und seiner Familie gewährt.

§ 71

[Anwendung des Mutterschutzrechtes]

(1) Auf Pfarrerinnen ist das für die Kirchenbeamtinnen geltende Mutterschutzrecht entsprechend anzuwenden.

(2) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.²⁶

§ 71 M

[Verordnungsbefugnis]

Das Nähere über den Mutterschutz regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.²⁷

§ 72

[Erziehungsurlaub²⁸]

(1) Der Pfarrer erhält Erziehungsurlaub entsprechend den für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.

(2) Der Pfarrer behält die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nur dann, wenn er Erziehungsurlaub für nicht länger als 18 Monate in Anspruch nimmt. Eine Verlängerung des zunächst beantragten Erziehungsurlaubs von nicht mehr als 18 Monaten innerhalb der 18-Monatsfrist muß spätestens bis zum Ablauf von 12 Monaten nach Antritt des Erziehungsurlaubs beantragt werden. Wird Erziehungsurlaub beantragt, der über den Zeitraum von 18 Monaten hinausgeht, verliert der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zum Zeitpunkt des Antritts des Erziehungsurlaubs. Beantragt der Pfarrer nach Satz 2 eine Verlänge-

²⁶ Siehe hierzu § 71 M.

²⁷ Siehe Verordnung über Mutterschutz und Erziehungsurlaub für Pastorinnen und Vikarinnen vom 6.12.1991, KABI 1992 S. 5.

²⁸ Siehe hierzu § 72 M.

zung des Erziehungsurlaubs, der insgesamt über die Zeit von 18 Monaten hinausgeht, verliert er die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe mit Ablauf des Monats, in dem der ursprünglich genehmigte Erziehungsurlaub geendet hätte.

(3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz von Absatz 2 Sätze 2 bis 4 abweichende Regelungen treffen.

(4) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich regeln, wie die Kirchengemeinden und Träger allgemeinkirchlicher Aufgaben vor der Entscheidung über den Antrag auf Erziehungsurlaub zu beteiligen sind.

(5) Behält der Pfarrer die Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe nicht, so gilt § 92 Abs. 2 entsprechend.

§ 72 M

[Verordnungsbefugnis]

Das Nähere über den Erziehungsurlaub regelt die Kirchenleitung durch Verordnung.²⁹

§ 73

[Ersatz für abhandengekommene Sachen]

(1) Sind bei Ausübung des Dienstes, ohne daß ein Dienstunfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die üblicherweise bei Wahrnehmung des Dienstes mitgeführt werden beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dem Pfarrer dafür Ersatz geleistet werden.

(2) Der Schadensersatz wird nicht gewährt, wenn der Pfarrer den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat; er kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn ein grob fahrlässiges Verhalten des Pfarrers zur Entstehung des Schadens beigetragen hat.

(3) Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.³⁰

§ 73 M

[Abtretung von Schadensersatzansprüchen]

Für die Abtretung von Schadensersatzansprüchen an den kirchlichen Rechtsträger finden die für die Kirchenbeamten geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.³¹

§ 74

[Erholungsurlaub, Sonderurlaub³²]

(1) Dem Pfarrer steht jährlich Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Dienstbezüge zu.

(2) Dem Pfarrer kann aus wichtigen Gründen Sonderurlaub gewährt werden. Dabei können ihm die Dienstbezüge belassen werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

²⁹ Siehe Verordnung über Mutterschutz und Erziehungsurlaub für Pastorinnen und Vikarinnen vom 6.12.1991, KAbI 1992 S. 5.

³⁰ Siehe hierzu § 73 M.

³¹ § 58 Kirchenbeamtenengesetz vom 25.6.1980, ABIVELKD Bd. V S. 197, geändert durch Kirchengesetz vom 16.10.1990, ABIVELKD Bd. VI S. 134, in Kraft mit Wirkung vom 1.1.1991.

³² Siehe hierzu § 74 M.

§ 74 M

[Verordnungsbefugnis]

Das Nähere über den Urlaub regelt die Kirchenleitung durch Verordnung unter Zugrundelegung der Bestimmungen im Land Mecklenburg-Vorpommern.³³

§ 75

[Personalakten, Einsicht in Personalakten]

(1) In die Personalakten des Pfarrers dürfen ungünstige Tatsachen erst aufgenommen werden, wenn der Pfarrer Gelegenheit gehabt hat, sich über sie zu äußern. Die Äußerung des Pfarrers ist zu den Personalakten zu nehmen. Beurteilungen werden hiervon nicht berührt.

(2) Dem Pfarrer ist, auch nach Beendigung des Dienstverhältnisses, auf Antrag Einsicht in die Personalakten, zu denen auch etwaige Nebenakten gehören, zu gewähren. Den Hinterbliebenen eines verstorbenen Pfarrers ist Einsicht in die Personalakten zu geben, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran haben und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten, der nicht einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis angehört und der nicht zu kirchlichen Ämtern wählbar ist, ist ausgeschlossen.

(3) Zu Vorgängen in den Personalakten über Behauptungen, die sich als falsch erwiesen haben, ist ein entsprechender Vermerk zu den Personalakten zu geben.

(4) Durch kirchengesetzliche Regelung können die Gliedkirchen Beurteilungen und ärztliche Zeugnisse von der Einsichtnahme zeitweilig oder dauernd ausnehmen.³⁴

(5) Die Einsichtnahme in Prüfungsakten und Visitationsberichte wird durch die Gliedkirchen besonders geregelt.³⁵

§ 76

[Rechtsbehelfe; seelsorgerliche Beratung]

(1) Der Pfarrer kann gegen die Entscheidung einer übergeordneten Stelle bei dieser Gegenvorstellung erheben. Sie ist auf dem Dienstwege vorzubringen. Unberührt bleiben besondere Bestimmungen, nach denen ein Rechtsmittel eingelegt werden kann.³⁶

(2) Dem Pfarrer bleibt es unbenommen, sich, wenn er der seelsorgerlichen Beratung bedarf, unmittelbar an den Bischof oder an einen anderen ordinierten Inhaber eines kirchenleitenden Amtes zu wenden.

§ 76 M

[Form und Frist bei Einlegung einer Beschwerde]

In den Fällen, in denen nach dem Pfarrergesetz das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig ist, ist diese schriftlich inner-

³³ Verordnung über Urlaub und Dienstbefreiung für Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen vom 4.12.1993, KAbI 1994 S. 15.

³⁴ Im Bereich der ELLKM bestehen gegenwärtig hierzu keine weiteren Regelungen.

³⁵ Im Bereich der ELLKM bestehen gegenwärtig hierzu keine weiteren Regelungen.

³⁶ Siehe hierzu § 76 M.

halb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung, gegen die sie sich richtet, beim Oberkirchenrat einzulegen. Hilft dieser der Beschwerde nicht ab, so hat er die Beschwerde innerhalb von sechs Wochen der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Kirchenleitung gilt als letztinstanzliche Entscheidung der kirchlichen Verwaltung.

§ 77

[Nachprüfung letztinstanzlicher Entscheidungen durch Schlichtungsstelle³⁷]

- (1) Der Pfarrer kann letztinstanzliche Entscheidungen der kirchlichen Verwaltung, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, nachprüfen lassen.
- (2) Die Nachprüfung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, wenn kein kirchliches Gericht besteht oder eingerichtet wird.
- (3) Die für das Schlichtungsverfahren geltende Ordnung ist diesem Kirchengesetz als Anlage beigelegt und bildet einen Bestandteil dieses Kirchengesetzes.³⁸
- (4) Das Vorverfahren und die Nachprüfung durch die kirchlichen Gerichte einschließlich des vorläufigen Rechtsschutzes regeln die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 77 M

[Zuständigkeit des Rechtshofs]

Die Nachprüfung von Entscheidungen gemäß § 77 PFG erfolgt durch den Rechtshof.³⁹

§ 78

[Vermögensrechtliche Ansprüche]

- (1) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Dienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.
- (2) Bevor vermögensrechtliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis im Rechtsstreit verfolgt werden, ist eine Entscheidung des Organs einzuholen, das den kirchlichen Rechtsträger im Rechtsstreit zu vertreten hat; wird der Antrag innerhalb von drei Monaten nicht beschieden, so gilt er als abgelehnt.
- (3) Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich bestimmen, daß der Pfarrer anstelle des staatlichen Verwaltungsgerichts die Schlichtungsstelle oder ein kirchliches Gericht (§ 77 Abs. 2) anrufen kann.⁴⁰

§ 78 M

[Zuständigkeit des Rechtshofs]

An die Stelle des staatlichen Verwaltungsgerichts gemäß § 78 PFG tritt der Rechtshof.

³⁷ Siehe hierzu § 77 M.

³⁸ Da in der ELLKM der Rechtshof für die Nachprüfung von Entscheidungen gemäß § 77 zuständig ist, wird auf den Abdruck der Ordnung verzichtet.

³⁹ Siehe Kirchengesetz über den Rechtshof vom 23.3.1969, KABI S. 18.

⁴⁰ Siehe hierzu § 78 M.

§ 79

[Beteiligung an der Dienstrechtsentwicklung]

Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Vereinigte Kirche mit Wirkung für die Gliedkirchen erläßt, ist eine Vertretung der Pfarrer der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche zu beteiligen. Das Nähere regelt die Vereinigte Kirche.⁴¹

X. Abschnitt. Veränderungen des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe, Abordnung, Beurlaubung, Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen, Übernahme und Umwandlung eines Dienstverhältnisses

a) Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe

aa) Allgemeines

§ 80

[Unversetzbarkeit, Ausnahmen]

- (1) Der Inhaber einer Pfarrstelle ist grundsätzlich unversetzbar. Eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe kann ihm übertragen werden,
 1. wenn er sich um die andere Verwendung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen bewirbt,
 2. wenn er der Übertragung zustimmt,
 3. wenn er nach Maßgabe des § 82 auf eine andere Pfarrstelle versetzt wird.
- (2) Dem Pfarrer ist eine andere Pfarrstelle oder eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen, wenn die Übertragung seiner Pfarrstelle nach Maßgabe der §§ 85 und 86 aufgehoben wird.
- (3) Die Versetzung eines Pfarrers, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, richtet sich nach den §§ 88 und 89.

bb) Übertragung einer anderen Pfarrstelle auf Bewerbung oder mit Zustimmung

§ 81

[Geltung von Vorschriften bei Übertragung einer anderen Pfarrstelle]

Wird dem Pfarrer aufgrund seiner Bewerbung oder mit seiner Zustimmung eine andere Pfarrstelle übertragen, so gelten die §§ 24 und 25 über die Berufung zum Pfarrer entsprechend. Eine gottesdienstliche Einführung findet in der Regel nicht statt, wenn dem Pfarrer in seiner Gemeinde eine andere Pfarrstelle übertragen wird.⁴²

⁴¹ Siehe Kirchengesetz über die Vertretung der Pastorenschaft vom 3.4.1964, KABI S. 45; geändert durch KG vom 5.3.1978, KABI S. 28, geändert durch KG vom 31.10.1993, KABI 1994 S. 8. § 1 Abs. 2 lautet: "Bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften, die die Landeskirche erläßt, ist die Vertretung der Pastorenschaft zu beteiligen."

⁴² Siehe hierzu § 81 M.

§ 81 M
[Bewerbungsrecht]

- (1) Jeder Pastor kann sich frühestens fünf Jahre nach der Übertragung einer Pfarrstelle um eine andere Pfarrstelle bewerben.
- (2) Die bisherige Gemeinde, der Landessuperintendent und der Oberkirchenrat sind von ihm unverzüglich nach der Entscheidung über den Stellenwechsel zu unterrichten. Zwischen dieser Mitteilung und dem Stellenwechsel müssen mindestens drei Monate liegen.
- (3) Die Fristen in den Absätzen 1 und 2 können vom Oberkirchenrat nach Anhören der bisherigen Gemeinde verkürzt werden.

cc) Versetzung aus allgemeinen Gründen

§ 82
[Voraussetzungen, Verfahren]

- (1) Ohne Bewerbung und ohne seine Zustimmung kann der Inhaber einer Pfarrstelle vorbehaltlich weiterer kirchengesetzlicher Regelungen versetzt werden,
1. wenn er mindestens zehn Jahre in derselben Gemeinde beschäftigt war und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
 2. wenn die Wahrnehmung eines mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamtes endet,
 3. wenn die Pfarrstelle aufgehoben wird oder unbesetzt sein soll,
 4. wenn die Ehe des Pfarrers rechtskräftig geschieden worden ist oder die Eheleute getrennt leben und aus den Umständen zu schließen ist, daß ein Ehegatte nicht beabsichtigt, zu seinem Ehegatten zurückzukehren,
 5. wenn der Pfarrer wegen seines Gesundheitszustandes in der Ausübung seines Dienstes erheblich behindert ist,
 6. wenn ein Fall des § 53 Abs. 2 Satz 1 vorliegt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 beginnt eine neue Frist von zehn Jahren, wenn nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Frist ein Antrag vom Kirchenvorstand⁴³ oder vom Visitor gestellt oder das Versetzungsverfahren von Amts wegen eingeleitet worden ist.
- (3) Die Gliedkirchen können je für ihren Bereich durch Kirchengesetz die Anwendung von Absatz 1 Nr. 1 ausschließen; die Gliedkirchen können auch Regelungen treffen, die von Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 abweichen.⁴⁴
- (4) Vor einer Versetzung sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand⁴⁵, eine Vertretung der Pfarrerschaft und der Visitor zu hören.
- (5) Bei der Versetzung sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.
- (6) Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.
- (7) Sind mehrere selbständige Gemeinden unter einem gemeinsamen Pfarramt verbunden, so regeln die Gliedkirchen die Zuständigkeit nach den Absätzen 2 und 4.

⁴³ Kirchengemeinderat, siehe § 1 Abs. 3 M.

⁴⁴ Bestimmungen hierzu wurden im Bereich der ELLKM nicht erlassen.

⁴⁵ Kirchengemeinderat, siehe § 1 Abs. 3 M.

§ 83
[Verfahren bei Versetzung]

- (1) Eine Versetzung nach § 82 soll nur durchgeführt werden, wenn dem Pfarrer Gelegenheit gegeben worden war, sich innerhalb einer angemessenen Frist um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben.
- (2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie in der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden.
- (3) Ist die Versetzung aus Gründen, die der Pfarrer nicht zu vertreten hat, binnen Jahresfrist nicht durchführbar, so kann er in den Wartestand versetzt werden.
- (4) Weigert sich der Pfarrer, der Versetzung Folge zu leisten, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 84
[Schriftlicher Bescheid]

- (1) Über die Versetzung sowie über die Versetzung in den Wartestand nach § 83 Abs. 3 und über die Versetzung in den Ruhestand nach § 83 Abs. 4 ist dem Pfarrer ein schriftlicher Bescheid zuzustellen.
- (2) Bei der Versetzung gilt § 81 entsprechend.

dd) Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle mangels gedeihlichen Wirkens und Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 85
[Voraussetzung für die Aufhebung der Übertragung einer Pfarrstelle]

- (1) Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers zu liegen braucht.
- (2) Die Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nach Aufhebung der Übertragung der bisherigen Pfarrstelle nach Absatz 1 richtet sich nach Maßgabe des § 87 nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 86
[Feststellung des Sachverhalts und weiteres Verfahren]

- (1) Zur Feststellung des Sachverhalts im Falle des § 85 Abs. 1 sind die erforderlichen Erhebungen durchzuführen. Untersuchungen nach § 103 Abs. 3 können angeordnet werden. Liegt der Grund zu dem Verfahren nach § 85 in dem Verhalten des Pfarrers, so bleibt die Möglichkeit, ein Amtszuchverfahren einzuleiten, unberührt.
- (2) Nach Anordnung der Erhebungen nach Absatz 1 kann dem Pfarrer die Ausübung des Dienstes durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Bescheid vorläufig ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies dringend geboten erscheint. Der

Pfarrer ist vorher zu hören. Ihm kann während dieser Zeit eine angemessene Aufgabe übertragen werden. Diese Anordnungen unterliegen nicht der Nachprüfung nach § 77.

(3) Ergeben die Erhebungen, daß ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle oder in einem mit der Pfarrstelle verbundenen Aufsichtsamt nicht mehr gewährleistet ist, so wird die Übertragung der Pfarrstelle aufgehoben und der Pfarrer in den Wartestand versetzt. Vor Erlaß des Bescheides sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand⁴⁶, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.

(4) Die Pfarrstelle kann einem anderen Pfarrer erst übertragen werden, wenn die Aufhebung der Übertragung bestandskräftig geworden ist.

(5) Der Pfarrer erhält bis zur Dauer von sechs Monaten von der Bestandskraft an Wartegeld in Höhe seiner bisherigen Besoldung.

§ 87 [Rechtsfolgen]

(1) Dem Pfarrer ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer bestimmten Frist um eine andere Pfarrstelle zu bewerben; dabei kann die Bewerbungsmöglichkeit beschränkt werden. Die Bewerbung um eine Pfarrstelle der bisherigen Gemeinde ist ausgeschlossen.

(2) Unterläßt der Pfarrer die Bewerbung oder führt sie innerhalb der gesetzten Frist nicht zum Erfolg, so ist er auf eine andere Pfarrstelle zu versetzen; es kann ihm auch eine geeignete allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Bei der Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder einer allgemeinkirchlichen Aufgabe sollen im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Ist ein gedeihliches Wirken auch in einer anderen als der bisherigen Gemeinde oder in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht zu erwarten, so ist der Pfarrer in den Ruhestand zu versetzen.

(4) Die §§ 81 und 84 Abs. 1 gelten entsprechend.

(5) Dem Pfarrer sind die durch Maßnahmen nach § 86 und nach den Absätzen 2 und 3 entstehenden Umzugskosten zu ersetzen.

ee) Änderung und Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe

§ 88 [Übertragung einer weiteren allgemeinkirchlichen Aufgabe⁴⁷]

(1) Dem Pfarrer, dem eine allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen ist, kann eine andere allgemeinkirchliche Aufgabe oder eine Pfarrstelle übertragen werden, wenn dafür ein kirchliches Interesse besteht. Der Pfarrer ist vorher zu hören.

(2) Das Recht des Pfarrers, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

(3) Die §§ 81, 82 Abs. 5 und 6 sowie die §§ 83 Abs. 4 und 84 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 88 M [Versetzung]

Für die Versetzung nach § 88 PFG sind die Bestimmungen des § 83 Abs. 1 bis 3 PFG entsprechend anzuwenden.

§ 89 [Aufhebung der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe]

Die Übertragung einer allgemeinkirchlichen Aufgabe ist aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken in dieser Aufgabe nicht mehr gewährleistet ist. Die §§ 85 Abs. 2, 86 und 87 gelten entsprechend.

b) Abordnung

§ 90 [Voraussetzung für die Abordnung]

(1) Der Pfarrer kann zur vorübergehenden Beschäftigung oder zur Wahrnehmung besonderer kirchlicher Aufgaben unter Fortzahlung seiner Dienstbezüge abgeordnet werden.

(2) Die Abordnung kann ohne Zustimmung des Pfarrers bis zur Dauer von sechs Monaten ausgesprochen werden. Sie kann ohne seine Zustimmung bis zu sechs Monaten verlängert werden. § 82 Abs. 4 gilt entsprechend.

c) Beurlaubung

§ 91 [Voraussetzung für die Beurlaubung]

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen, beurlaubt werden.⁴⁸ Die Beurlaubung kann befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

(2) Bei der Beurlaubung ist gleichzeitig zu entscheiden, ob der Pfarrer die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe sowie für die Dauer der Beurlaubung die Dienstbezüge behält oder verliert. Die Rechte und Anwartschaften, die er im Zeitpunkt der Beurlaubung hatte, bleiben gewahrt.

(3) Bei Rückkehr wird der Pfarrer nach Möglichkeit seiner früheren Tätigkeit entsprechend verwendet. Die während der Beurlaubung geleistete Dienstzeit wird auf die Besoldung und Versorgung angerechnet.

(4) Der beurlaubte Pfarrer untersteht, unbeschadet seines neu eingegangenen Dienstverhältnisses, in seiner Lehre und in seiner Amts- und Lebensführung der Aufsicht derjenigen Kirche, die ihn beurlaubt hat.

(5) Ist in Kirchengesetzen eine Freistellung vorgesehen, so gilt diese als Beurlaubung, soweit nicht der Pfarrer nach den §§ 110 bis 113 aus dem Dienst entlassen wird.

⁴⁶ Kirchengemeinderat, siehe § 1 Abs. 3 M.

⁴⁷ Siehe § 88 M.

⁴⁸ Siehe hierzu § 91 M.

§ 91 M
[Anhörungs-pflicht]

Der Kirchgemeinderat oder das sonst vertretungsberechtigte Organ ist vorher zu hören.

d) Freistellung vom Dienst aus familiären Gründen

§ 92
[Bewerbung aus familiären Gründen]

(1) Der Pfarrer kann auf seinen Antrag bis zur Dauer von drei Jahren unter Verlust der Pfarrstelle ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,

1. wenn er mit einem Kind unter sechs Jahren oder mindestens zwei Kindern unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft lebt und diese Kinder auch tatsächlich betreut,
2. wenn andere wichtige familiäre Gründe vorliegen.

Die Beurlaubung nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung muß spätestens sechs Monate vor Ablauf der Beurlaubung gestellt werden. Vor der Beurlaubung soll er auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Der nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrer ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor Ablauf der Beurlaubung um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Beurlaubung nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Beurlaubung aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die Beurlaubung nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) Bei Maßnahmen nach Absatz 1 sind der Kirchenvorstand⁴⁹ und der Visitor, bei Maßnahmen nach Absatz 2 Satz 2 ist der Pfarrer zu hören.

(5) Nach Absatz 1 beurlaubte Pfarrer sollen an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen. Das Nähere regeln die Gliedkirchen.⁵⁰

(6) Die Anwendung der Absätze 1 bis 3 kann durch kirchengesetzliche Regelung der Gliedkirchen ausgeschlossen werden. Es können auch abweichende Regelungen getroffen werden.⁵¹

§ 93
[Umwandlung in Dienstverhältnis
mit eingeschränkter Aufgabe]

(1) Unter den Voraussetzungen des § 92 Abs. 1 Satz 1 kann das

⁴⁹ Kirchgemeinderat, siehe § 1 Abs. 3 M.

⁵⁰ Bestimmungen hierzu wurden im Bereich der ELLKM nicht erlassen.

⁵¹ Ein Ausschluß der Geltung der Absätze 1 bis 3 ist nicht erfolgt. Abweichende Regelungen wurden nicht erlassen.

Dienstverhältnis des Pfarrers auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung in ein Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe umgewandelt werden, wenn dafür ein kirchliches Bedürfnis besteht. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Vor der Umwandlung des Dienstverhältnisses soll der Pfarrer auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 2 und 3 hingewiesen werden.

(2) Ein Pfarrer mit eingeschränkter Aufgabe (Absatz 1) ist verpflichtet, sich rechtzeitig vor dem Ende dieser Aufgabe um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu bewerben. Führt die Bewerbung vor dem Ende der Aufgabe nicht zum Erfolg, so kann ihm von Amts wegen eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden; bei der Übertragung sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden. Tritt der Pfarrer den Dienst in einer ihm übertragenen Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe nicht an oder unterläßt er die Bewerbung, so scheidet er mit dem Ende der Aufgabe aus dem Dienst aus.

(3) Steht dem Pfarrer keine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zur Verfügung, so wird die eingeschränkte Aufgabe nach Absatz 1 um die Zeit verlängert, die erforderlich ist, um ihm eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe zu übertragen. Die Verlängerung erfolgt für höchstens ein Jahr. Ist diese Frist erfolglos abgelaufen, so ist der Pfarrer in den Wartestand zu versetzen. Der Pfarrer ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn der Wartestand nicht binnen dreier Jahre durch Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe endet.

(4) § 92 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 94
[Dauer der Beurlaubung insgesamt]

(1) Die Beurlaubung nach § 92 und die Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe nach § 93 dürfen zusammen eine Dauer von zehn Jahren, die Beurlaubung allein eine Dauer von fünf Jahren nicht überschreiten. In Ausnahmefällen kann die Beurlaubung mit Zustimmung des Pfarrers verlängert werden, jedoch nur bis zur Höchstdauer von sieben Jahren. Während der Beurlaubung und der Verwendung in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe dürfen nur solche Nebentätigkeiten gestattet werden, die dem Zweck der Maßnahmen nach den §§ 92 und 93 nicht zuwiderlaufen. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können je für ihren Bereich die Fristen in den Sätzen 1 und 2 verlängern.

(2) Während der Beurlaubung nach § 92 Abs. 1 und 3 können Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung widerruflich belassen werden.

e) Übernahme

§ 95
[Übernahme in den Dienst
einer anderen Landeskirche]

(1) Tritt der Pfarrer auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung aus dem Dienst einer Gliedkirche der Vereinigten Kirche in den Dienst einer anderen Gliedkirche, so wird das Dienstverhältnis mit der übernehmenden Gliedkirche fortgesetzt (Über-

nahme). An die Stelle der Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Dienstverhältnis treten die Rechte und Pflichten nach dem Recht der übernehmenden Gliedkirche. Für die Übernahme gelten die §§ 24 und 25 entsprechend.

(2) Durch die Übernahme soll der Pfarrer in seinen bis zur Übernahme erworbenen Rechten nicht geschmälert werden.

(3) Die beteiligten Gliedkirchen treffen nähere Vereinbarungen über den Zeitpunkt der Übernahme und darüber, ob und in welchem Umfang die Gliedkirche, aus deren Dienst der Pfarrer übernommen wird, sich an der Versorgung des Pfarrers beteiligt.

(4) Tritt der Pfarrer aus dem Dienst einer Gliedkirche in den Dienst der Vereinigten Kirche oder umgekehrt, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

f) *Umwandlung des Dienstverhältnisses*

§ 96

[Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis]

Das Dienstverhältnis des Pfarrers kann in ein Kirchenbeamtenverhältnis im Bereich der Gliedkirche umgewandelt werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht. In diesem Fall wird das Dienstverhältnis als Kirchenbeamtenverhältnis fortgesetzt. Hat der Pfarrer die Umwandlung nicht beantragt, so bedarf sie seiner Zustimmung.

§ 96 M

[Grundsätzlich keine Umwandlung in ein Kirchenbeamtenverhältnis]

Eine Umwandlung des Pfarrerdienstverhältnisses in ein Kirchenbeamtenverhältnis nach § 96 PFG findet in der Regel nicht statt. Wird einem Pastor ein Dienst übertragen, der dem eines Kirchenbeamten entspricht, so finden die für Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung, soweit die Art des Dienstes das erfordert, unbeschadet des Fortbestands des Pfarrerdienstverhältnisses.

2. *Wartestand und Ruhestand*

a) *Allgemeines*

§ 97

[Voraussetzungen für Warte- oder Ruhestand]

Der Pfarrer kann nur in den kirchengesetzlich vorgesehenen Fällen in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden.

§ 98

[Urkunde, Auferlegung von Beschränkungen]

(1) Der Pfarrer erhält über die Versetzung in den Warte- oder Ruhestand eine Urkunde, in der bestimmt wird, von welchem Zeitpunkt an diese Versetzung wirksam wird; dieser Zeitpunkt darf nicht vor dem Tag der Zustellung liegen. Satz 1 gilt nicht für den Fall des § 86 Abs. 3 und die kirchengesetzlich geregelten Fälle des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand.

(2) Dem Pfarrer im Warte- oder Ruhestand können Beschränkungen in der Ausübung von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung, zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung auferlegt werden, wenn die Rücksicht auf Amt und Gemeinde dies gebietet.

(3) Ist der Pfarrer durch rechtskräftiges Urteil eines Amtszuchtgerichts in den Warte- oder Ruhestand versetzt worden, so können ihm in dem Urteil nicht vorgesehene Beschränkungen im Sinne des Absatzes 2 nur dann auferlegt werden,

1. wenn das Amtszuchtgericht solche Maßnahmen ausdrücklich deswegen nicht verhängt hat, weil es dies der für Maßnahmen nach Absatz 2 zuständigen Stelle überlassen wollte oder

2. wenn nach Verkündung des Urteils Umstände bekanntgeworden oder neue Gründe entstanden sind, die eine solche Maßnahme rechtfertigen.

b) *Wartestand*

§ 99

[Rechtsfolgen]

(1) Das Dienstverhältnis des Pfarrers wird durch die Versetzung in den Wartestand nicht beendet. Der Pfarrer verliert jedoch mit dem Beginn des Wartestandes die ihm übertragene Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe und, soweit nicht anders bestimmt wird, die ihm sonst übertragenen Aufgaben und Funktionen.

(2) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer erhält Wartegeld, soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Für den Pfarrer im Wartestand gilt § 56 entsprechend.

(4) Der in den Wartestand versetzte Pfarrer ist verpflichtet, an Fortbildungsveranstaltungen der Vereinigten Kirche und ihrer Gliedkirchen teilzunehmen. Das Nähere regeln die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen je für ihren Bereich.⁵²

§ 100

[Regelungen während des Wartestands]

(1) Dem Pfarrer im Wartestand kann gestattet werden, sich um eine Pfarrstelle zu bewerben.

(2) Der Pfarrer im Wartestand ist verpflichtet, zeitlich begrenzt Aufgaben, die ihm zuzumuten sind, zu übernehmen. Dabei sollen die persönlichen Verhältnisse des Pfarrers berücksichtigt werden.

(3) Erfüllt der Pfarrer ohne hinreichende Gründe die ihm nach Absatz 2 obliegende Verpflichtung nicht, so kann er in den Ruhestand versetzt werden. Die Möglichkeit, ein Amtszuchtverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

§ 101

[Beendigung des Wartestands]

Der Wartestand endet,

1. wenn dem Pfarrer wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen wird,

⁵² Bestimmungen hierzu wurden in der ELLKM nicht erlassen.

2. wenn der Pfarrer in den Ruhestand versetzt wird,
3. wenn das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet wird.

c) Ruhestand

§ 102

[Eintritt des Ruhestands]

- (1) Der Pfarrer tritt mit Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.
- (2) Der Pfarrer kann auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt werden,
 1. wenn er das 62. Lebensjahr oder
 2. wenn er als Schwerbehinderter im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes das 60. Lebensjahr vollendet hat. Die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen können bestimmen, daß dem Antrag nach Satz 1 Nr. 2 nur entsprochen werden darf, wenn sich der Pfarrer unwiderruflich dazu verpflichtet, zu einem von dem kirchlichen Rechtsträger zu bestimmenden Höchstbetrag aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeit nicht mehr hinzuzuverdienen.
- (3) Mit Zustimmung des Pfarrers kann der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres hinausgeschoben werden.
- (4) Die Gliedkirchen können kirchengesetzlich von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen treffen⁵³; die Altersgrenzen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 3 können jedoch nicht hinausgeschoben werden.

§ 102 M

[Eintritt in den Ruhestand bei Pastorinnen]

Bis zum 31.12.1996 können Pastorinnen mit Ablauf des Monats, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten.

§ 103

[Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit]

- (1) Der Pfarrer ist auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand zu versetzen, wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist.
- (2) Als dienstunfähig kann der Pfarrer auch dann angesehen werden, wenn er infolge Erkrankung innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, daß er innerhalb weiterer sechs Monate wieder voll dienstfähig wird.
- (3) Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Pfarrers, so ist er verpflichtet, sich nach Weisung ärztlich oder fachärztlich untersuchen und beobachten zu lassen und die Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden. Die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses kann gefordert werden. Die anordnende Stelle trägt die dadurch entstandenen Kosten.

⁵³ Siehe hierzu § 102 M.

§ 104

[Pflicht zur Entlassung]

- (1) Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er zu dem für den Eintritt oder die Versetzung in den Ruhestand maßgebenden Zeitpunkt nach § 103 dienstunfähig ist oder eine Dienstzeit von fünf Jahren (Wartezeit) nicht erfüllt hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Pfarrer infolge Krankheit, Verletzung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung der oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.
- (2) Die Berechnung der Wartezeit nach Absatz 1 Satz 1 regelt die Vereinigte Kirche und ihre Gliedkirchen je für ihren Bereich.

§ 105

[Verfahren bei Ruhestandsversetzung von Amts wegen nach § 103]

- (1) Soll der Pfarrer von Amts wegen nach § 103 in den Ruhestand versetzt werden, so muß er unter Angabe der Gründe schriftlich aufgefordert werden, etwaige Einwendungen innerhalb einer ihm gesetzten Frist von mindestens vier Wochen zu erheben.
- (2) Werden Einwendungen fristgemäß nicht erhoben, so kann der Pfarrer in den Ruhestand versetzt werden. Werden Einwendungen fristgemäß erhoben, so werden die notwendigen Feststellungen in einem Verfahren getroffen, in dem ein amtsärztliches oder vertrauensärztliches Zeugnis eingeholt und dem Pfarrer Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden muß. Außerdem sind der Kirchenvorstand⁵⁴, der Visitator und eine Vertretung der Pfarrerschaft zu hören.
- (3) Erscheint der Pfarrer zur Wahrnehmung seiner Rechte infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande, so wird ihm, nach Möglichkeit im Einvernehmen mit seiner Familie, ein Beistand für das Verfahren gestellt, solange kein Vertreter für ihn bestellt ist. Der Beistand wird auf Antrag der für die Versetzung in den Ruhestand zuständigen Stelle von dem erstinstanzlichen kirchlichen Verwaltungsgericht bestellt.
- (4) Dem Pfarrer kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies um des Amtes willen dringend geboten erscheint. Diese Anordnung unterliegt nicht der Nachprüfung nach § 77.
- (5) Wird die Dienstunfähigkeit des Pfarrers festgestellt, so ist das Verfahren einzustellen. Führt das Verfahren innerhalb einer Frist von drei Monaten, gerechnet vom Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, zur Versetzung in den Ruhestand, so beginnt der Ruhestand mit dem Ende der dreimonatigen Frist. Dauert das Verfahren länger, so beginnt der Ruhestand mit dem in dem Bescheid bestimmten Zeitpunkt, spätestens mit dem Ende des Monats, in dem dem Pfarrer der Bescheid zugestellt wird.

§ 106

[Entsprechende Geltung der §§ 102 bis 104 für Pfarrer im Wartestand]

- (1) Für den Pfarrer im Wartestand gelten die §§ 102 bis 104 entsprechend.

⁵⁴ Kirchengemeinderat, siehe § 1 Abs. 3 M.

(2) Im übrigen kann er mit seiner Zustimmung jederzeit, nach dreijähriger Wartestandszeit auch gegen seinen Willen, in den Ruhestand versetzt werden.

(3) Der Lauf der Frist nach Absatz 2 wird durch die Übertragung von Aufgaben nach § 100 Abs. 2, die im wesentlichen einem vollen Dienst entsprechen, gehemmt.

§ 107

[Rechtsfolgen des Ruhestands]

(1) Mit dem Beginn des Ruhestandes ist der Pfarrer unter Aufrechterhaltung seines Dienstverhältnisses der Pflicht zur Dienstleistung enthoben.⁵⁵ Im übrigen untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der Lehraufsicht und der Amtszucht.⁵⁶

(2) Für den Pfarrer im Ruhestand gilt § 56 entsprechend.

(3) Der Pfarrer im Ruhestand erhält Versorgungsbezüge.⁵⁷

§ 107 M

[Aufträge im Ruhestand]

Mit seiner Zustimmung können dem Pastor im Ruhestand Aufträge zum Dienst in einer Pfarrstelle oder zu einem anderen kirchlichen Dienst erteilt werden. Neben den Versorgungsbezügen erhält er eine angemessene Entschädigung.

§ 108

[Übertragung einer Pfarrstelle oder allgemeinkirchlichen Aufgabe bei Wiedererlangung der Dienstfähigkeit]

Dem Pfarrer im Ruhestand kann, wenn er dienstfähig ist, vor Vollendung des 62. Lebensjahres, als Schwerbehinderter im Sinne von § 1 des Schwerbehindertengesetzes des 60. Lebensjahres, jederzeit wieder eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe übertragen werden. Er ist verpflichtet, dem Folge zu leisten. Er erhält mindestens die Besoldung aus seiner letzten Verwendung, wenn seine Versetzung in den Ruhestand ohne sein Verschulden veranlaßt war. Dem Pfarrer werden die Umzugskosten ersetzt.

XI. Abschnitt.

Beendigung des Dienstverhältnisses als Pfarrer

1. Allgemeines

§ 109

[Beendigung des Dienstverhältnisses]

Bei Lebzeiten wird das Dienstverhältnis als Pfarrer beendet

1. durch Entlassung aus dem Dienst,

⁵⁵ Siehe § 107 M.

⁵⁶ Siehe hierzu die Lehrordnung der VELKD vom 16.6.1956, AB-VELKD Bd. I S. 5 und das Amtspflichtverletzungsgesetz der VELKD vom 6.12. 1989 AB-VELKD Bd. VI S. 104.

⁵⁷ Siehe Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz-KVG) vom 17.11.1991, KABI S. 149.

2. durch Ausscheiden aus dem Dienst,

3. durch Entfernung aus dem Dienst.

2. Entlassung aus dem Dienst

§ 110

[Antrag, Urkunde]

(1) Der Pfarrer kann seine Entlassung aus dem Dienst beantragen. Der Antrag ist auf dem Dienstwege schriftlich einzureichen.

(2) Dem Antrag muß vorbehaltlich des § 115 entsprochen werden. Die Entlassung kann jedoch so lange hinausgeschoben werden, bis die Dienstgeschäfte ordnungsgemäß übergeben sind und der Pfarrer über die Verwaltung ihm anvertrauten kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Vermögens Rechenschaft abgelegt hat.

(3) Der Pfarrer erhält über die Entlassung eine Urkunde. Die Entlassung wird mit dem in der Urkunde angegebenen Zeitpunkt, jedoch frühestens mit der Zustellung, rechtswirksam. Zugleich sind dem Pfarrer die Rechtsfolgen der Entlassung mitzuteilen.

(4) Der Pfarrer kann den Antrag auf Entlassung zurücknehmen, solange ihm die Urkunde noch nicht zugegangen ist.

§ 111

[Rechtsfolgen]

(1) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(2) Mit der Entlassung verliert der Pfarrer vorbehaltlich des § 112 Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung sowie das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel und zum Tragen der Amtskleidung.

§ 112

[Belassung von Rechten]

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine Pfarrstelle oder allgemeinkirchliche Aufgabe außerhalb der Vereinigten Kirche oder einer ihrer Gliedkirchen zu übernehmen, so können ihm bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung belassen werden. Außerdem kann ihm gestattet werden, seine bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "außer Dienst" ("a. D.") und etwaige kirchliche Titel weiterzuführen und die Amtskleidung zu tragen.

(2) Hat der Pfarrer seine Entlassung aus anderen Gründen beantragt, so können ihm bei der Entlassung auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung die in Absatz 1 genannten Rechte belassen werden, wenn dies bei Berücksichtigung der Vorschriften des II. Abschnittes im kirchlichen Interesse liegt.

(3) Behält der Pfarrer bei der Entlassung Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

tung, so untersteht er weiter der Lehrverpflichtung und der Amtspflicht (§§ 66 bis 68) und damit der bisherigen Lehraufsicht und Amtszucht. Dies gilt nicht, wenn er in dem neuen Dienstverhältnis auch der Lehraufsicht und Amtszucht nach kirchlichem Recht unterstellt ist.

(4) Der Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung richtet sich nach den Vorschriften des II. Abschnittes. Mit dem Verlust von Auftrag und Recht entfallen auch die in Absatz 1 Satz 2 genannten Rechte.

§ 113

[Entlassung mit Rückkehrrecht]

(1) Hat der Pfarrer seine Entlassung beantragt, um eine überwiegend im kirchlichen Interesse liegende Aufgabe zu übernehmen, so kann ihm auf Antrag bei der Entlassung die erneute Begründung eines Dienstverhältnisses als Pfarrer zugesagt werden. Diese Zusage kann befristet werden; sie kann widerrufen werden, wenn die in Satz 1 genannte Voraussetzung nicht eingetreten oder wenn sie entfallen ist oder wenn die für die Ausübung des Dienstes als Pfarrer erforderlichen persönlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

(2) Für die erneute Begründung des Dienstverhältnisses nach Absatz 1 gilt § 92 Abs. 2, 3 und 6 sinngemäß.

§ 114

[Zwingende Entlassungsgründe]

Der Pfarrer ist zu entlassen, wenn er die Altersgrenze erreicht hat oder dienstunfähig geworden ist und nach §§ 102 bis 104 ein Eintritt oder eine Versetzung in den Ruhestand nicht in Betracht kommt. § 111 gilt entsprechend.

3. Ausscheiden aus dem Dienst

§ 115

[Ausscheidungsgründe]

(1) Der Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus,

1. wenn er die evangelisch-lutherische Kirche durch Austrittserklärung oder durch Übertritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft verläßt,
2. wenn er auf Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung verzichtet,
3. wenn er den Dienst unter Umständen aufgibt, aus denen zu entnehmen ist, daß er ihn nicht wieder aufnehmen will,
4. wenn die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 Satz 3 und des § 93 Abs. 2 Satz 3 erfüllt sind,
5. wenn er, ohne entlassen zu sein, in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienstherrn tritt, sofern kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist; dies gilt nicht, wenn im Einvernehmen mit dem neuen Dienstherrn die Fortdauer des Dienstverhältnisses als Pfarrer neben dem neuen Dienstverhältnis angeordnet wird.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 verliert

der Pfarrer Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung. Er verliert ferner das Recht zum Führen der Amtsbezeichnung und etwaiger kirchlicher Titel, das Recht zum Tragen der Amtskleidung und alle in dem bisherigen Dienstverhältnis begründeten Rechte, insbesondere die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ansprüche und Anwartschaften für sich und seine Familie. Ein Unterhaltsbeitrag kann widerruflich gewährt werden.

(3) Das Ausscheiden ist in einem schriftlichen, mit Gründen versehenen Bescheid festzustellen. In diesem ist auch der Zeitpunkt des Ausscheidens zu bestimmen und auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Der Bescheid ist zuzustellen.

§ 116

[Ausscheiden aus dem Dienst bei Lehrverfahren]

Der Pfarrer scheidet ferner aus dem Dienst aus, wenn er nach den Vorschriften über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen die ihm aus der Ordination und aus seinem kirchlichen Amt oder seinem Auftrag zustehenden Rechte verliert. Das Nähere regelt das Kirchengesetz über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen.⁵⁸

4. Entfernung aus dem Dienst

§ 117

[Entfernung aus dem Dienst]

Die Entfernung aus dem Dienst wird durch das Amtspflichtverletzungsgesetz⁵⁹ geregelt.

III. Abschnitt.

Nichtöffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

§ 118

[Sinngemäße Geltung bei Anstellung in privatrechtlichem Dienstverhältnis⁶⁰]

(1) Schafft eine Gliedkirche für Ausnahmefälle oder zur Erprobung Regelungen, nach denen Ordinierte in einem anderen als einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden können, so ist zu bestimmen, daß die den Dienst des Pfarrers betreffenden Vorschriften dieses Kirchengesetzes sinngemäß gelten, soweit diese Vorschriften nicht das Bestehen eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Über Regelungen nach Absatz 1 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

⁵⁸ Lehrordnung der VELKD vom 16.6.1956, ABIVELKD vom 16.6.1954 Bd. I S. 56.

⁵⁹ Amtspflichtverletzungsgesetz der VELKD vom 6.12.1989, ABIVELKD Bd. VI S. 104.

⁶⁰ Siehe hierzu § 118 M.

§ 118 M

[Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses;
Geltung des Pfarrergesetzes]

- (1) In besonderen Fällen kann von einer Berufung auf Lebenszeit abgesehen werden und ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.⁶¹
- (2) Durch Kirchengesetz kann die Geltung des Pfarrergesetzes auch auf andere ordinierte Mitarbeiter erstreckt werden.

XIII. Abschnitt.

Öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis
mit eingeschränkter Aufgabe

§ 119

[Beschäftigung in einem Dienstverhältnis
mit eingeschränkter Aufgabe]

- (1) Die Gliedkirchen können in Ausnahmesituationen im Rahmen befristeter Erprobung vorsehen, daß Pfarrer unbeschadet des § 1 Abs.1 in einem Dienstverhältnis mit eingeschränkter Aufgabe beschäftigt werden. Diese Aufgabe muß mindestens die Hälfte eines vollen Dienstes umfassen und darf nur erteilt werden, wenn es sich hierbei um arbeitsmäßig abgrenzbare Teilbereiche aus der Tätigkeit des Inhabers einer Pfarrstelle oder eines Pfarrers mit allgemeinkirchlicher Aufgabe handelt. Dabei ist zu regeln, ob und in welcher Höhe Einkommen aus einer Nebentätigkeit an den Dienstherrn abzuführen sind.
- (2) Die Beschäftigung in einem Dienstverhältnis nach Absatz 1 soll mindestens drei und darf höchstens acht Jahre dauern. Die Gliedkirchen können hinsichtlich des Höchstzeitraumes für den Fall abweichende Regelungen treffen, daß der Pfarrer Inhaber einer Pfarrstelle werden soll.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Gliedkirchen bis zum 31. Dezember 1995 auch Dienstverhältnisse auf Lebenszeit mit auf Dauer eingeschränkter Aufgabe begründen.
- (4) Das Nähere regeln die Gliedkirchen je für ihren Bereich.⁶²
- (5) Vor dem Erlass von Regelungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist das Benehmen mit der Vereinigten Kirche herzustellen.

XIV. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 120

[Inkrafttreten]

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
- (2) Das Lutherische Kirchenamt wird ermächtigt, das Pfarrergesetz in Angleichung an die Neufassung des Disziplinargesetzes redaktionell zu überarbeiten und neu bekanntzumachen.

§ 121

[Pfarrer als Kirchenbeamte]

Soweit Pfarrer bisher auf Grund ihrer Verwendung Kirchenbeamte wurden, wird durch Kirchengesetz der Vereinigten Kirche oder der Gliedkirchen bestimmt, ob und inwieweit sie künftig Pfarrer mit allgemeinkirchlicher Aufgabe im Sinne dieses Kirchengesetzes sind.⁶³

§ 122

[Staatsverträge, Pfarrer im öffentlichen Dienst]

- (1) Besondere Bestimmungen in Verträgen mit dem Staat werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.
- (2) Soweit für ordinierte Inhaber von theologischen Lehrämtern an staatlichen Hochschulen oder für Pfarrer in einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst besondere Rechtsverhältnisse bestehen, bleiben diese unberührt.

§ 123

[Erlaß von Bestimmungen durch
die Vereinigte Kirche und Gliedkirchen]

- (1) Die Vereinigte Kirche und die Gliedkirchen erlassen, soweit nichts anderes bestimmt ist, je für ihren Bereich die für die Anwendung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Für die Vereinigte Kirche ist dafür die Kirchenleitung zuständig.
- (2) Bestimmungen der Gliedkirchen, die sich mit dem Gegenstand dieses Kirchengesetzes befassen, bleiben in Kraft, soweit sie die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes ergänzen; dies gilt insbesondere für die Regelung der Zuständigkeiten und des Verfahrens.

§ 124

[Anstreben von Rechtsgleichheit]

Bei Erlass oder Änderung der in § 123 genannten Bestimmungen ist Rechtsgleichheit anzustreben. Die Gliedkirchen erlassen deshalb diese Bestimmungen nach vorheriger Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche.

Schwerin, den 30.12.1993

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Stier
Landesbischof

⁶¹ Bestimmungen hierzu wurden in der ELLKM nicht erlassen.

⁶² Bestimmungen hierzu wurden in der ELLKM nicht erlassen.

⁶³ Siehe hierzu § 96 M.

Anlage zu § 6 PfG:

Verpflichtung

Für den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
habe ich mich darauf verpflichtet,
daß Inhalt und Maßstab meiner Verkündigung und Lehre
das Evangelium von Jesus Christus ist,
wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben
und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche,
vornehmlich in der Augsburgischen Konfession von 1530
und im Kleinen Katechismus Martin Luthers,
bezeugt ist.

_____, den _____

Unterschrift